

# Praktikumsvertrag

Stand: Februar 2022



**FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA**

Institut für Erziehungswissenschaft  
Institut für Bildung und Kultur  
**Praktikumsbüro BA/MA**

Zwischen der Ausbildungsstelle

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner:in  
Frau / Herr: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

und dem oder der Studierenden im konsekutiven Studiengang Master of Arts Erziehungswissenschaft –  
Sozialpädagogik/Sozialmanagement

Frau / Herr: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag geschlossen.



## § 1

### Art und Dauer des Praktikums

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ und umfasst eine Praktikumszeit von insgesamt \_\_\_\_\_ Stunden.
- (2) Das Praktikum ist im Sinne der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den konsekutiven Studiengang Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement mit dem Abschluss Master of Arts §§ 6 und 9 ein Pflichtpraktikum.
- (3) Ein Arbeits- oder Praktikantenverhältnis im Sinne des § 19 BBiG wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

## § 2

### Pflichten der Vertragspartner:innen

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  1. im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem oder der Studierenden Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln. Der oder die Studierende erhält Einblicke in verschiedene Bereiche der Organisation, nimmt teil an regelmäßigen Arbeitsabläufen und kann ggf. ein eigenes (kleines) Projekt bzw. Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten. Der Einsatz wird entsprechend den Gegebenheiten unter Betrachtung der Zielstellung des Praktikums festgelegt.
  2. die oder den Studierende:n durch eine:n erfahrene:n Mitarbeiter:in der Praktikumsstelle anzuleiten und zu betreuen. Kosten für diese Betreuung werden von der Praktikumsstelle nicht erhoben.
  3. unmittelbar nach Beendigung des Praktikums dem oder der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis über Art und Dauer des Praktikums sowie über die von ihm oder ihr durchgeführten Tätigkeiten auszustellen.
  4. die oder den Studierende:n für die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen freizustellen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen zählen nicht als Praktikumszeit.
- (2) Der oder die Studierende verpflichtet sich,
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
  - b) die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
  - c) die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften zum Datenschutz zu beachten.
  - d) die Ausbildungsstelle über kurzfristige Freistellungswünsche rechtzeitig zu informieren und den Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen.
  - e) zur Verschwiegenheit über alle während des Praktikums erlangten Kenntnisse über Personen, Sachverhalte u. ä.



### § 3

#### Praktikumsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Herr/Frau \_\_\_\_\_ als Beauftragte:n für das Praktikum des oder der Studierenden. Diese:r Praktikumsbeauftragte:r ist zugleich Gesprächspartner:in des oder der Studierenden sowie für den oder die praktikumsbetreuende:n Mitarbeiter:in des Institutes für Erziehungswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in allen Fragen, die dieses Verhältnis berühren.

### § 4

#### Tätigkeitsbereiche

Dem oder der Studierenden wird während des Praktikums die Möglichkeit gegeben, sich einen Einblick in die Tätigkeit als \_\_\_\_\_ zu verschaffen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, sich in folgenden Bereichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### § 5

#### Vergütung

Für die Dauer des Praktikums erhält der oder die Studierende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von \_\_\_\_\_ € / keine Aufwandsentschädigung.

### § 6

#### Versicherungsschutz

- (1) Der oder die Praktikant:in ist für die Dauer des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert. Zuständig ist der die Praxisstelle erfassende Unfallversicherungsträger (§ 133 SGB VII). Im Versicherungsfall ist die Praxisstelle verpflichtet, dem oder der zuständigen Modulverantwortlichen eine Kopie der Unfallanzeige zu übermitteln.
- (2) Der oder die Praktikant:in ist über die über das Studentenwerk Thüringen abgeschlossene Gruppenhaftpflichtversicherung abgesichert, soweit nicht die Haftpflichtversicherung der Praxisstelle oder eine andere Haftpflichtversicherung eingreift.

### § 7

#### Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der anderen Vertragspartner:in ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrags muss dem oder der Modulverantwortlichen des Instituts für Erziehungswissenschaft angezeigt werden.



## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 9

### Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, beide Vertragspartner:innen erhalten je ein Exemplar.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach diesem Vertrag gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

---

Ort, Datum

---

Stempel / Unterschrift Praktikums Einrichtung

---

Unterschrift Praktikant:in